

Statuten

Version vom 1. Juni 2021

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Grünliberale Partei Nidwalden (glp NW) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Nidwalden.
- Art. 2 Die Grünliberale Partei Nidwalden bezweckt
1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
 2. die Förderung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit und Innovation im öffentlichen und privaten Sektor;
 3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
 4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen und Eigenverantwortung;
 5. die Vertretung dieser Anliegen in Behörden und der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Nidwalden steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welchen den Parteizweck unterstützen.
- Art. 4 Das Generalsekretariat entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Es kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der glp NW erfolgen kann;
 2. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Das Erlöschen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt; oder
 3. durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- Art. 6 Bei allen Entscheiden in Bezug auf Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag.

III. Mittel und Haftung

- Art. 7 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Vermögen, Vermögenserträgen und Legaten.
- Art. 8 Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberale Partei Nidwalden eingezogen. Der Mitgliederbeitrag wird von der Grünliberalen Partei Nidwalden erhoben, welche die Kasse für den ganzen Kanton führt.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Nidwalden haftet allein das Vereinsvermögen.
- Art. 10 Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation der Grünliberalen Partei Nidwalden wird das Vermögen an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung ausgerichtet.

IV. Organisation

- Art. 11 Die Organe der Grünliberalen Partei Nidwalden sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Geschäftsleitung
 4. die Ortsgruppen
 5. die Arbeitsgruppen
 6. die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

- Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Nidwalden. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und kann physisch als auch virtuell einberufen werden.
- Art. 13 Die Mitglieder treten ordentlicherweise im 1. Halbjahr für die Rechnung und im 2. Halbjahr für die Budgetannahme zusammen.
- Art. 14 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Jedes Mitglied kann bis 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen. Der gesamte Schriftenverkehr kann physisch oder elektronisch erfolgen.

- Art. 15 Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens fünf Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.
- Art. 16 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 2. Wahl des (Co-)Präsidium bzw. Vizepräsidium, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle sowie deren jederzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen
 3. Abschliessende Nominierung von Kandidierenden für Wahlen in Organe der Legislative, Exekutive und Judikative auf Kantons- und Bundesebene
 4. Abnahme von Berichten und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 5. Genehmigung des Budgets
 6. Genehmigung von Parteizielen und -programmen
 7. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen
 8. Beschlussfassung über die Lancierung von politischen Vorstössen (inkl. Initiativen und Referenden)
 9. Beschlüsse über weitere Geschäfte
 10. Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags unter Vorbehalt des Mitgliederbeitragsreglements der Grünliberalen Partei Schweiz
- Art. 17 An Mitgliederversammlungen haben die anwesenden Mitglieder für sämtliche Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme. Die Vertretung durch eine andere Person ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Bei einem Co-Präsidium entscheidet das Los, wem der Stichentscheid zukommt.
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit relativem Mehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefällt werden.
- VI. Vorstand**
- Art. 20 Der Vorstand ist das strategische Organ der Grünliberalen Partei Nidwalden und stimmt die Tätigkeiten und die Organisation der Partei aufeinander ab. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- Art. 21 Der Vorstand tagt physisch oder virtuell bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen zu beantragen.

- Art. 22 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- Art. 23 Dem Vorstand gehören an:
1. das Co-Präsidium oder Präsidium und Vizepräsidium
 2. die Geschäftsleitung
 3. die der Partei angehörig Mitglieder des Landrats und Regierungsrats
 4. die der Partei angehörig Mitglieder der eidgenössischen Räte
 5. die Vertreter*in der Ortsgruppen
 6. die Vertreter*in der Arbeitsgruppen
 7. die Vertreter*in jglp NW/OW
- Art. 24 Die Mitglieder des Vorstands tragen zu einem freundlichen, offenen Sitzungsklima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Über weitere Arbeitsformen bestimmt der Vorstand selbst. Die Sitzungen des Vorstands werden von der Geschäftsleitung einberufen.
- Art. 25 Der Vorstand fällt Beschlüsse durch Abstimmungen der Anwesenden physisch oder virtuell. Auf jedes Vorstandsmitglied entfällt eine Stimme. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Der Vorstand kann sämtliche Beschlüsse auf elektronischem Wege fassen.
- Art. 26 Dem Vorstand fallen sämtliche Aufgaben zu, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat alle Massnahmen innerhalb seiner Kompetenzen zu ergreifen, um den Parteizweck zu verwirklichen. Er ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
1. Wahl und Abberufung der Vertreter*innen der Partei an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz
 2. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 3. Vorbereitung und Führung sämtlicher Wahl- und Abstimmungskämpfe der Partei
 4. Planung und Kontrolle der Umsetzung von strategischen sowie politischen Zielen der Partei (Strategie/Mehrjahresplanung)
 5. Nomination von Kandidierenden für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 6. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen zur Behandlung von besonderen Themen und Aufgaben
 7. Erlass eines Organisationsreglements zur Regelung von organisatorischen und weiteren Fragen
 8. Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Partei nach aussen
 9. Erlass eines Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglements (inkl. Entscheid über Höhe und Verwendung von Mandatsabgaben)
 10. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Art. 27 Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Dritten ausserhalb des Vorstandes die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien übertragen.
- Art. 28 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Personen hinzuziehen. Diese haben in Vorstandssitzungen Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

VII. Geschäftsleitung

- Art. 29. Die Geschäftsleitung führt, überwacht und koordiniert die laufenden Geschäfte der Grünliberalen Partei Nidwalden sowie deren administrative und finanzielle Belange. Sie vertritt die Partei gegen aussen und gegen innen.
- Art. 30 Die Geschäftsleitung umfasst das Präsidium, die Generalsekretär*in, die Leiter*in Finanzen, die Kommunikationsbeauftragte sowie ggf. weitere Mitglieder.
- Art. 31 Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht der Revisionsstelle angehören.
- Art. 32 Die Geschäftsleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen unter Vorsitz des Präsidiums. Auf jedes Geschäftsleitungsmitglied entfällt eine Stimme. Über weitere Arbeitsformen bestimmt die Geschäftsleitung selbst.
- Art. 33 Die Geschäftsleitung erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Transparenzbericht über die Parteifinanzen der Grünliberalen Partei Nidwalden. Dessen Zweck ist es, über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der Grünliberalen Partei Nidwalden Auskunft zu geben. Wo es diesem Zweck wesentlich dient, nennt der Transparenzbericht die konkrete Herkunft finanzieller Mittel. Die Kriterien für die Nennung einer konkreten Herkunft sind öffentlich einsehbar.

VIII. Kommunale Ortsgruppen

- Art. 34 Die Grünliberale Partei Nidwalden kann sich in kommunale Ortsgruppen der elf Nidwaldner Einwohnergemeinden gliedern, welche den Parteizweck unterstützen. Die Gründung der Ortsgruppen wird von der Geschäftsleitung genehmigt.
- Art. 35 Die Ortsgruppen können als Vereine gemäss OR oder als lose Ortsgruppen geführt werden. Allfällige Vereinsstatuten dürfen den Statuten des Kantons nicht widersprechen und müssen von der Geschäftsleitung des Kantons genehmigt werden.
- Art. 36 Die Ortsgruppen bilden die Vertretung der Grünliberalen Partei Nidwalden in den Nidwaldner Gemeinden. Eine Ortsgruppe besteht mindestens aus einem Parteimitglied.
- Art. 37 Die Geschäftsleitung bestimmt die Vertreter*in der Ortsgruppen.
- Art. 38 Die Ortsgruppen bemühen sich, aktiv an der Meinungsbildung in den jeweiligen Gemeinden zu wirken, weshalb sie versucht sind, die Ortsgruppen in sämtlichen Gremien der jeweiligen Gemeinden zu vertreten. Ihnen fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
1. Teilnahme an Vernehmlassungen
 2. Verfassen von Motionen, Postulaten und Interpellationen
 3. Verfassen von Medienmitteilungen
 4. Verfassen von Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen

Die Geschäftsleitung der Grünliberalen Partei Nidwalden ist vorgängig über die Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Die Geschäftsleitung der Grünliberalen Partei Nidwalden interveniert nur bei Statutenverletzungen.

- Art. 39 Angelegenheiten, welche die kommunalen Grenzen überschreiten, müssen im Voraus zwingend mit der/den jeweils betroffenen Ortsgruppe/n und der kantonalen Geschäftsleitung koordiniert werden.
- Art. 40 Die Geschäftsleitung genehmigt die Nominierung von Kandidierenden für Wahlen in Organe der Gemeinden. Falls keine kommunale Ortsgruppe besteht, nominiert die Geschäftsleitung die Kandidierenden für Wahlen in Organe der Gemeinden abschliessend.

IX. Arbeitsgruppen

- Art. 41 Die Grünliberale Partei Nidwalden kann sich in Arbeitsgruppen gliedern, welche die Partei inhaltlich, operativ oder strategisch unterstützen.
- Art. 42 Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungskompetenz.
- Art. 43 Der Geschäftsleitung bestimmt die Vertreter*in der Arbeitsgruppen.

X. Revisionsstelle

- Art. 44 Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin oder einem Revisor. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- Art. 45 Das Amt der Revisionsstelle ist mit jenem des Vorstandes und der Geschäftsleitung unvereinbar.
- Art. 46 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- Art. 47 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Diese Statuten werden voraussichtlich an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2021 genehmigt.
Fassung gemäss Delegiertenversammlung der GLP Schweiz vom 21. August 2021.

Co-Präsidentin
Denise Weger

Co-Präsident
Matthias Christen